Pferdekauf ist Dauerbrenner

Foto: W. Pögel

Halt! Außer dem Handschlag sollte ein schriftlicher Vertrag beim Pferdekauf gelten – doch auch dieser kann Rechtsfragen und Streitigkeiten aufwerfen.

Seit genau fünf Jahren schreibt die Rechtsanwältin Olga A. Voy für „R&P“ über aktuelle Urteile und Dauerbrenner-Themen. Außerdem steht sie unseren Lesern bei kurzen schriftlichen Anfragen kostenlos mit Rat zur Seite. Zeit für sie, einmal Resümee zu ziehen: Welche Rechtsfragen beschäftigen die R&P-Leser am meisten?

Vom landwirtschaftlichen Zweig und Freizeitbeschäftigung für Privilegierte hat sich die Reiterei in Deutschland zum Breitensport entwickelt: Etwa drei Millionen Reiter und 750 000 Pferde sorgen dafür, dass der Stoff für die Rubrik „Recht und Rat“ niemals ausgeht …!

Überall dort, wo Menschen und Pferde aufeinandertreffen, gibt es Streitigkeiten und auch Unfälle. Die meisten Anfragen und auch die meisten Rechtsstreitigkeiten drehen sich nach wie vor um das Thema Pferdekauf. Wie kommt es zu Problemen und wie lassen sich Streitigkeiten vermeiden und lösen?

Vor jedem Pferdekauf sollte in beiderseitigem Interesse eine Ankaufsuntersuchung durchgeführt werden, um von vornherein gesundheitliche Unwägbarkeiten zu reduzieren. Insbesondere für den unerfahrenen Pferdekäufer, aber auch für den Profi empfiehlt es sich, immer eine zweite Person sowohl bei den Verhandlungen, beim Ausprobieren als auch bei der Übergabe des Pferdes dabei zu haben: Vier Augen sehen mehr als zwei.

Der Verkäufer sollte im eigenen Interesse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu Vorerkrankungen des Pferdes schriftlich im Kaufvertrag festhalten und auch ein wenig darauf achten, ob der Käufer zu dem Pferd passt – andernfalls ist der Ärger bereits programmiert.

Irrglaube unter Käufern

Zu Auseinandersetzungen kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch, wenn sich die Erwartungen des Pferdekäufers in das gekaufte Tier kurze oder auch längere Zeit nach dem Kauf nicht erfüllen. Dies kann sich auf gesundheitliche Aspekte beziehen oder auch auf die Rittigkeit oder Leistungsfähigkeit, manchmal auch auf Zusicherungen, die der Verkäufer aus Sicht des Käufers zu Unrecht getätigt hat oder Umstände, die verschwiegen wurden. Seit der Schuldrechtsreform 2002 ist das Kaufrecht tendenziell verbraucherfreundlicher geworden, was möglicherweise dazu führt, dass heutzutage mehr Käufer versuchen, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Ein weit verbreiteter Irrglaube unter vielen Käufern ist allerdings, dass man sämtliche Dinge, inklusive Lebewesen Pferd, welches ja nach dem Gesetz auch wie eine Sache behandelt wird, zurückbringen oder umtauschen kann, sobald sie nicht gefallen, nicht passen, nicht funktionieren.

Im Einzelhandel kommt man dem Käufer bei Unzufriedenheit mit der Kaufsache häufig entgegen, es wird umgetauscht oder eine Gutschrift erteilt. Eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Verkäufer besteht dabei aber in den allerwenigsten Fällen. Auch der Pferdeverkäufer, gleich ob privat oder gewerblich, sollte das Ziel

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).

verfolgen, den Käufer mit dem Pferdekauf möglichst auch längerfristig zufrieden zu stellen – schließlich möchte der gewerbliche Züchter oder Pferdehändler auch weiterempfohlen werden und einen guten Ruf genießen, während der private Pferdeverkäufer vielleicht eher Wert darauf legt, dass sein Tier auch nach dem Verkauf weiterhin gut versorgt ist.

Der Pferdeverkäufer sollte daher auch bei einer Mängelanzeige oder Beschwerde des Käufers nicht sofort unwirsch, stur oder gar nicht reagieren, sondern sich erst einmal möglichst sachlich mit der Angelegenheit auseinandersetzen und auf den Käufer eingehen, eventuell sich auch rechtlich beraten lassen.

So kann das Aufkochen von Emotionen unter Umständen schon im Keim erstickt werden. Denn bei der Erkrankung des Pferdes kann in den meisten Fällen weder der Verkäufer noch der Käufer etwas für deren Auftreten. Um das persönliche Verschulden einer Partei geht es in diesen Kaufrechtsfällen auch gar nicht.

Ob der Käufer nun das Recht hat, die Gewährleistung des Verkäufers in Anspruch zu nehmen oder nicht, hängt hingegen von einer Vielzahl anderer Faktoren ab: in erster Linie von den individuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien, vom Kaufvertrag, davon, welche gesetzlichen Regelungen anzuwenden sind und nicht zuletzt von der tiermedizinischen Nachweisbarkeit der Erkrankung, der Ursache dieser Erkrankung und ob diese Ursache schon nachweislich vor oder erst nach dem Kauf bestand. Schließlich kommen dann auch noch Beweislastregeln zum Tragen und im Rahmen einer Rechtsstreitigkeit Richter, die in den wenigsten Fällen über hippologische Erfahrung verfügen, über all dies zu entscheiden.

Die Frage, ob also einem Käufer gegenüber dem Verkäufer nun Gewährleistungsrechte zustehen oder nicht und was am Ende bei einem vielleicht jahrelangen und über mehrere Instanzen gehenden Rechtsstreit herauskommt, kann somit schwerlich im Vorfeld genau beantwortet werden, weder von einem Tierarzt noch von einem Rechtsanwalt. Und ob das Endergebnis dann für die ein oder die andere Partei „gerecht“ ist, hängt wiederum von der Betrachtungsweise ab.

Konflikte schnell lösen

Unter Abwägung aller Chancen und Risiken sollten sich die Parteien daher bemühen, den Konflikt möglichst einer schnellen und friedlichen Lösung zuzuführen, um so für beide Seiten viel Ärger und Aufwand, insbesondere aber auch Kosten zu sparen.

Dabei sollte auch an das Pferd gedacht werden, welches ja schließlich ebenfalls mit der Lösung leben muss. Insbesondere der Käufer sollte sich daher, losgelöst von der Frage, ob ihm nun Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer zustehen oder nicht, bewusst machen, dass er mit dem Kauf eines Tieres auch die Verantwortung dafür übernommen hat.

Ein Pferd kann jederzeit krank werden, wofür grundsätzlich Kosten, Aufwand und Mühen eingeplant sein müssen. Und ob Reiter und Pferd miteinander zurechtkommen, hängt immer noch primär allein vom Reiter ab und nicht vom Pferd, noch weniger vom Verkäufer, am wenigsten vom Ausgang eines Rechtsstreits.

Die zweithäufigsten Streitfälle betreffen das Thema Haftung, wobei hiermit sowohl Haftung des Tierhalters oder des Tierhüters als auch die des Pensionspferdehalters oder auch Dritter gemeint sein kann. In diesen Fällen sind häufig Versicherungen eingeschaltet. Probleme treten in diesem Zusammenhang auf, wenn die gegnerische Versicherung nur sehr zögerlich reagiert und/oder eine Schadensregulierung letztlich ganz oder teilweise abgelehnt wird. Ob dies jeweils zu Recht geschieht, ist wiederum in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden. Das oben bereits zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pferdekauf Gesagte gilt hier entsprechend.

Sämtliche für R&P geschriebenen Artikel seit Ausgabe 7/2005 können im Internet unter www.pferdesportanwalt.de nachgelesen werden.

Das Einmaleins des Pferderechts

Rechtsanwältin Olga A. Voy ist aktive Reiterin und befasst sich seit vielen Jahren mit den Rechtsgebieten rund um das Thema Pferd. Sie ist seit 2005 Autorin für „Reiter & Pferde in Westfalen“ und beantwortet auch direkte Leseranfragen kostenlos. Zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Versicherungsverein (LVM) hat sie einen praktischen Ratgeber zu den Themen Pferdekauf, Pensionspferdehaltung und Tierhalterhaftpflicht verfasst. Auf über 50 Seiten erläutert sie die hippologische Rechtslage, erörtert aktuelle Urteile und gibt Tipps für den Alltag.

Die Broschüre erhalten Sie für 7 € (inklusive Porto und Verpackung) bei: Redaktion Reiter & Pferde in Westfalen, Fax 02 51/6 86 16 89, E-Mail: reiterredaktion@lv-h.de

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de